(Zu Ziffer II Abs. 1 Nr. 4 der Anlage B)

wurde Herr — Frau — Fraulein

Ausbildungsnachweis

(Richtzutreffendes ift durchzustreichen)

Am...

(Vor= und Juname)

geboren am , wohnhaft in		
Straße Nr. , gegenwärtiger B		
von mir — uns — zur Ausbildung im Fahrdienst auf einem Kraft 3a — 3b — mit Antrieb durch		
Vorher wurde der Fahrschüler auf die gesetzlichen Gründe hing zum Führen von Kraftsahrzeugen versagt werden kann.	ewiesen, aus dener	n die Erlaubnis
Er wurde vor der Ausbildung im Fahren über die einschlägigen schriften, die wichtigsten Bestandteile eines Kraftsahrzeugs und deren Beurteilung der Berkehrssicherheit des Fahrzeuges und das Berhawiesen.	Zusammenwirken	sowie über die
Die praktische Fahrausbildung erfolgte in verschiedenartigem G lebteren Straßen und in geschlossenen Ortsteilen.	elände, auch auf so	dwierigeren, be=
Die vom Fahrschüler erworbenen Kenntnisse rechtsertigen seine &	ulassung zur Prüf	fung durch einen
amtlich anerkannten Sachverständigen.		
amtlich anerkannten Sachverständigen. Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet:	2 (201) 10 b	1
	Antwo	rten
Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet:	Antwo Lide. Tag	km' Stunden
Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet: Fragen 1. Wann, wieviel km und wie lange hat die ausgebildete Person das Lehrsfahrzeng unter Verantwortung des Fahrzeng auf öffentlichen Weggen gebor	Libe. Tag Mr. Tag 1. 2. 3.	km* Stunden
Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet: Fragen 1. Wann, wieviel km und wie lange hat die ausgebildete Person das Lehrsfahrzeng unter Verantwortung des Fahrzeng auf öffentlichen Weggen gebor	Lipte. Tag 91r. 1. 2. 3. 4. 5. 6.	km [†] Stunden
Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet: Fragen 1. Wann, wieviel km und wie lange hat die ausgebildete Person das Lehrsfahrzeng unter Verantwortung des Fahrzeng auf öffentlichen Weggen gebor	2.	km ¹ Stunden
Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet: Fragen 1. Wann, wieviel km und wie lange hat die ausgebildete Person das Lehrsfahrzeng unter Verantwortung des Fahrzeng auf öffentlichen Weggen gebor	Lipte. Tag 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.	km* Stunden
Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet: Fragen 1. Wann, wieviel km und wie lange hat die ausgebildete Person das Lehrsfahrzeng unter Verantwortung des Fahrzeng auf öffentlichen Weggen gebor	Lipte. Tag 1	km* Stunden

Bus.

Fragen	Antworten
 II. Welche von diesen Fahrten (Zisser I) waren Nachtsahrten (Angabe der Isb. Nr.)? III. Falls die Ausdehnung des Führerscheins für Kraftwagen auf eine andere Betriebsart oder Klasse gewünscht wird: a) von welcher Betriebsart oder Klasse auf welche Betriebsart oder Klasse sollt die Ausdehnung ersolgen? b) ist die Ausbildungszeit (vgl. Zisser I) abgekürzt worden? 	Betriebsart Rlaffe Bon auf
Die Richtigkeit der sämtlichen Angaben in diesem Ausbildungsr durch eine Kraftsahrzeugfabrik, sabrikniederlassung oder shandlung fahrzeugen betreibendes Unternehmen, durch eine Behörde, außerdem ersichtlichen Zusahbescheinigung — a — b —) wird durch die nachsbestätigt. Eine Abschrift der zweiten Seite des Fahrlehrerscheins ist beig	oder ein den Verkehr mit Kraft- die Richtigkeit der aus der Anlage olgenden Unterschriften ausdrücklich
	, den 19
	dige Unterschrift des Fahrschülers) — Nuftrage.
and the state of t	an[muyte
, den	19
(Eigenhändige Unterschrift des Leiters oder Inhabers d unternehmens oder des Inhabers der Kraftsahrzeugsabrik, "f oder "handlung oder des Leiters der Behörd	abrikniederlassung

Zusakbeicheinigung a

Im Falle der Ausbildung durch eine Kraftfahrzeugfabrik, -fabrikniederlassung ober shandlung oder ein dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreibendes Unternehmen)

Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet:

Fragen	Antworten
1. Erfoigte die Ausbildung für das eigene Bedürfnis der ausbildenden Stelle? 2. a) Ist der Fahrschüler bei der ausbildenden Stelle angestellt? b) Seit wann? c) In welcher Stellung?	
3. a) Wurde bei der ausbildenden Stelle ein Kraftfahrzeug gekauft? b) Betriebsart? c) Fahrzeugklasse? d) Wie wird der Kauf und der Tag des Kaufs nachgewiesen? (Unterlagen beifügen.) e) Wer ist der Käuser (Name, Stand und Anschrift evtl. Firma)? f) Ist das Fahrzeug bereits für den Käuser zugelassen, zutressendensalls an welchem Tage?	Verbrennungsmaschine — Elektromotor — Dampsmaschine — Rlasse 1 — 2 — 3 a — 3 b.
4. Ist der Fahrschüler a) der Käuser bzw. der Inhaber der kausenden Firma? b) sein Ehegatte? c) sein Kind?	
5. a) Ift der Fahrschüler bei dem Läufer angestellt? b) Seit wann? c) In welcher Stellung?	

Sämtliche Angaben in dieser Zusatbescheinigung sind durch die Unterschriften unter dem vorersichts lichen Ausbildungsnachweis bestätigt.

Zujagbescheinigung b

(Im Falle der Ausbildung durch eine Behörde)

Die nachstehenden Fragen werden wie folgt beantwortet:

	Fragen	Antworten
b) Seit wann?	1. Erfolgte die Ausbildung für das eigene Bedürfnis der ausbildenden Stelle?	
	2. a) Ist ber Fahrschüler bei ber ausbildenden Stelle angestellt?	
	c) In welcher Stellung?	

Sämtliche Angaben in dieser Zusathescheinigung sind durch die Unterschriften unter dem vorersichtlichen Ausbildungsnachweis bestätigt.

Antveifungen über die Prüfung von Kraftfahrzeugen

I. Allgemeine Beftimmungen

1. Bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeugs kommen nur die Teile in Betracht, deren Bersagen an dem in Bewegung befindlichen Fahrzeug eine Gefahr für den öffentslichen Verkehr in sich schließt, nämlich Einrichtungen für Lenken, Bremsen, Verhinderung unbeabsichtigter Rückwärtsbewegung, Rückwärtsgang und Radkonstruktion. Diese Einrichtungen müssen unter allen Umsständen so beschaffen sein, daß ihr Versagen bei sachgemäßer Unterhaltung und Bedienung nicht zu befürchten ist. Einrichtungen, deren Versagen nur den Antrieb des Fahrzeuges stört oder unmöglich macht (Störungen an der Maschine oder am Motor, an der Ruppelung und dergleichen), kommen sür die Prüfung nicht in Betracht.

2. Die Wahl der Materialien bleibt dem Fabrikanten unter eigener Verantwortlichkeit überlassen, jedoch müssen Vorderachsen, Lenkhebel und Lenkgestänge aus gezogenem oder geschmiedetem Material hergestellt werden. Die gewählten Abmessungen sind nur dann zu beanstanden, wenn sich bei der

Prüfung bleibende Formveränderungen bemerkbar machen.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sachverständigen und den Kraftfahrzeugeigentümern, -fabriken und -händlern entschiedet der Senat.

II. Feuers= und Explosionsgefahr

1. Zur Vermeidung von Feuers= und Explosionsgefahr bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb sind die unter Ziffer XIII besonders angegebenen Vorschriften für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu besachten.

2. Bei Dampffahrzeugen muß die Ressellanlage, soweit dafür nicht von der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen sind, den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anordnung von Landsdampfkesseln entsprechen. Ferner ist bei Verwendung sester Brennstoffe darauf zu achten, daß der Funkensauswurf verhindert wird. Endlich muß die Feuerstelle von allen brennbaren Teilen des Fahrzeugs genügend isoliert und der Aschenkasten so gebaut und angeordnet sein, daß keine glühenden Aschenstelle herausfallen können.

3. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmaschine sind zur Vermeidung von Feuers= und Explosions=

gefahr folgende Vorschriften zu befolgen:

- a) Behälter, die zur Aufnahme fluffigen Brennstoffs dienen, sind aus zähem, gegen Rost geichüttem Material herzustellen; Rähte muffen, sofern sie nicht durch Nietung und Lötung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Der Doppelfalzung sind Bodenfalzungen und Längsnahtfalzungen gleich zu achten, falls sie auch bei Entfernung des Lotes (Ausschmelzung) den Behälter gegen inneren Überdruck zusammenhalten. Die Behälter sind vom Berfteller mit einem Indraulischem überdruck von 0,3 Atmosphären auf Dichthalten zu prüfen; ihr Einbau in die Fahrzeuge ist so auszuführen, daß sie möglichst gegen Stoß geschützt sind; ber tieffte Bunkt ber Behälter und ihre Armatur muß auch bei voll belastetem Fahrzeug mindestens 15 Zentimeter über dem Boden liegen. Das Füllrohr ift durch ein auswechselbares feinmaschiges Drahtnetz gegen das Sindurchschlagen von Flammen ju sichern. Geschweißte Behälter muffen mit mindeftens einem Schmelzpfropfen oder Sicher= heitsventil versehen sein. Alle Armaturteile muffen mit dem Behälter außer durch Lötung noch durch Nieten und Schrauben verbunden sein. An dem tiefften Punkte des Behälters ist eine Ablahvorrichtung anzubringen, so daß eine völlige Entleerung erfolgen kann. An Vorrichtungen zur Anzeige des Flufsigkeitsstandes muß mindestens der untere Anschluß an dem Behälter absperrbar sein. Erfolgt die Zuführung des Brennstoffes durch den Druck der Auspuffgase, so ist ein Reduzierventil mit vorgeschaltetem Siebe in die Druckgasleitung einzubauen.
- b) Die Zussukrohrleitung zur Maschine ist sorgfältig zu befestigen und so zu verlegen, daß ein Ausgleich von Längenänderungen möglich ist. Die Verbindung einzelner Rohrstücke ist durch eine über beide Rohrenden geschraubte und verlötete Mufse oder durch eine Versschraubungsart mit metallischen Dichtungsflächen (Regelnippel, Rugelnippel, gestauchte Rohrenden) herzustellen. In gleicher Weise ist die Vefestigung der Rohre mit den Absperrvorsrichtungen und Armaturteilen auszusühren, falls sie nicht hart eingelötet sind. Flanschverbindungen mit Stoffpackung sind unzulässig. Alle mit der Benzinseitung verlöteten Rippel

müssen hartgelötet sein, während an den Brennstoffbehältern und ihren Armaturteilen, wenn die Lötung nur den Zwed hat abzudichten, Weichlötung zulässig ist. In der Zusubrohrleitung zur Maschine ist in der Nähe des Brennstoffbehälters eine Absperrvorrichtung einzuschalten; dieselbe muß von außen leicht zugänglich sein; bei Brennstofförderung durch Druckgase und Steigrohr genügt eine Einrichtung zum schnellen Ablassen des Druckes. Brennstoffseitung, Bergaser und Schwimmergehäuse sind so anzuordnen, daß etwa austretender Brennstoff nicht auf das Auspuffrohr, den Stromverteiler, den Magnetapparat, die Lichtmaschine oder den elektrischen Anlasser tropfen kann; der aus dem Schwimmergehäuse und Bergaser etwa ausstretende Brennstoff ist unmittelbar ins Freie zu leiten. Als Brennstoffseitungen dürsen an Stelle von Rohrleitungen verwendet werden:

a) elastische Metallschläuche mit welligem Längsschnitt, die ohne Trennfuge hergestellt und mit einem geflochtenen ober elastischen Schuhschlauch umhüllt sind,

b) Gummischläuche mit einer gegen die verwendeten Brennstofse widerstandsfähigen Innenswandung, welche entweder durch elastische, spiralig gewickelte Metallschläuche umgeben oder mit mindestens zwei Gewebeschichten umsponnen und einem Schutschlauch ummantelt sind.

Die Schlauchenden muffen mit metallischen Anschlußstücken zuverlässig verbunden sein.

c) Werden unterhalb des Wagens Schuhbleche angebracht, so muß die Beseitigung der sich in ihnen ansammelnden brennbaren Stoffe leicht möglich sein.

d) Die elektrischen Zündleitungen sind zu isolieren und so zu verlegen, daß Rurzschluß ausgeschlossen ist. Hochspannungsleitungen sind besonders sorgfältig zu verlegen. Glührohrzündung ist verboten.

III. Bermeidung von üblem Geruch und Rauch

Die Verbrennung der Gase in der Maschine muß so vollkommen und die Ölzusuhr so eingerichtet sein, daß ein belästigender Rauch nicht entwickelt wird. Tauchschmierung ist zulässig, wenn eine Einrichtung zur Regelung des Ölstandes im Kurbelgehäuse vorhanden ist. Dampstessel, die nicht mit Vrennstoffen geheizt werden, die rauchlos verbrennen, sind mit ausreichenden, Rauch verhütenden Feuerungseinrichtungen zu versehen.

IV. Sochelaftische Bollgummireifen

1. Hochelastische Vollgummireifen müssen in neuem Zustand bei der für sie zulässigen statischen Belastung mindestens 8 Meterkilogramm Arbeitsvermögen haben. Dieses Arbeitsvermögen ist vorshanden, wenn die Eindrückung der Bereifung eines Rades (Einzelreifen oder Doppelreifen) beim Aufsbringen von 1000 Kilogramm Mehrlast auf diese — mit der zulässigen statischen Belastung bereits besichwerte — Bereifung um einen Mindestbetrag zunimmt, der nach folgender Gleichung zu berechnen ist:

$$f = \frac{8000}{P + 500},$$

worin f den erforderlichen Mindestbetrag der Zunahme der Eindrückung in Millimeter, P die 311= lässige statische Belastung in Kilogramm bedeutet.

2. Beispiel: Bei einer Bereifung (Einzelreifen oder Doppelreifen) mit P==2000 Kilogramm zulässiger statischer Belastung ergibt sich

$$f = \frac{8000}{2000 + 500} = 3.2$$
 Millimeter

Diese Bereifung ist also hochelastisch, wenn die Eindrückung bei einer Belastungszunahme von 2000 auf 3000 Kilogramm um mindestens 3,2 Millimeter wächst.

3. Die zulässige statische Belastung ist aus nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Breite d. hochelastischen Voll- Zulässige statische Belastung gummireisens in Millimeter in Kilogramm		ische Belastung ogramm	Breite b. hochelaftischen Volls gummireifens in Millimeter		Bulässige statische Belastung in Kilogramm		
ohne Hohlraum	mit Hohlraum	bei Einzelreifen	bei Doppelreifen	ohne Hohiraum	mit !Sohlraum	bei Einzelreifen	bei Doppelreifen
110	110	1 000	2 000	185	185	1 850	3 700
120	120	1 100	2 200	200	220	2 000	4 000
130	130	1 200	- 2400	220	240	2 200	4 400
140	150	1 350	2 700	270	280	2 700	5 400
150	160	1 500	3 000	300	300	3 000	6 000
160	165	1 600	3 200	320	320	3 200	6 400
170	175	1 700	3 400				

- 4. Bei hochelastischen Bollgummireisen muß die Profishöhe einschließlich Stahlband auch in abgenutztem Justand bei einer Reisenbreite bis zu 120 Millimeter mindestens 60 Millimeter, bei einer Reisenbreite von mehr als 120 bis 160 Millimeter mindestens 65 Millimeter, bei einer Reisenbreite von mehr als 160 Millimeter mindestens 70 Millimeter, für Elektrokarren dagegen bei einer Reisenbreite bis zu 75 Millimeter mindestens 30 Millimeter, bei einer Reisenbreite von mehr als 75 bis 100 Millimeter mindestens 45 Millimeter betragen.
- 5. Die Mindestprofilhöhe der hochelastischen Bollgummireisen muß durch eine auf beiden Seiten rings um den Reisen herumlausende 10 Millimeter breite, genügend hervorstehende Rippe derart gut gekennzeichnet sein, daß der äußere Rand der Rippe die Absahrgrenze des Reisens bildet. Die Rippe darf an den Stellen des Reisens unterbrochen sein, an denen sich Angaben über Fabrikat, Größe oder dergleichen sowie Einkerbungen des Reisens befinden.

V. Lenkvorrichtung

Die Übersetung der Lenkvorrichtung ist unter Berücksichtigung des Gewichts und der Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges so zu wählen, daß ein leichtes und sicheres Lenken möglich ist. Einfache Hebellenkvorrichtung (auch Zahnstangenlenker und unmittelbar an einer Lenkspindel befestigte Hebel) sind bei dreirädrigen Fahrzeugen mit einem vorderen Lenkrad bis zu einem Eigengewichte des Fahrzeugs von 1000 Kilogramm, bei anderen zwei- und mehrspurigen Fahrzeugen nur zuzulassen, wenn das Eigengewicht des Fahrzeuges 350 Kilogramm nicht übersteigt oder wenn das Fahrzeug auf ebener Bahn eine auf 15 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann oder wenn das Eigengewicht des Fahrzeugs 1000 Kilogramm nicht übersteigt und die Lenkräder um die Lenkzapfenachse in Rreisen geschwenkt werden, deren Halbmesser in der Fahrbahn gemessen kleiner als 120 Millimeter sind, so daß die auf die Lenkung wirkenden Fahrwiderstände der Lenkräder keine großen Berftellmomente erzeugen können. In allen anderen Fällen muffen bei zwei- und mehrspurigen Fahrzeugen Lenkvorrichtungen mit Zwischenübersetzung (Schnecke, Schraube oder dergl.) verwendet werden, die keinesfalls erheblich unter der Grenze der Selbsthemmung liegen. Das Gehäuse der Lenkvorrichtung muß fest gelagert sein. Die Anordnung und Lage der von dem Lenkhebel zu den Lenkschenkeln führenden Schubstange muß derart sein, daß bei Durchsederung des Wagens kein unzulässiges Flattern der Borderräder eintritt. Bei Schubstangen mit Stoßfängern mufsen ausreichende Sicherungen dagegen vorhanden sein, daß ein Rugelzapfen aus der Stange herausspringt. Bei Verwendung von Rugelzapfen, insbesondere wenn sie hängend angebracht sind, muß dafür gesorgt werden, daß die Schub= stange bei Verschleiß der Rugelpfannen ober Rugelzapfen nicht zu Boden fällt. Alle Bolzen des Lenkgestänges sind mit Kronenmuttern und Splint oder gleichwertig gesicherten Muttern zu verseben. Außerhalb der Drehachse des Achsschenkels mussen alle Lenkungsteile, auch etwa mit denselben ver= bundene andere Organe (Elektromotoren), sofern sie nicht unmittelbar in das Rad eingebaut sind, mit ihrem tiefsten Punkte mindestens 15 Zentimeter über der Standfläche liegen und leicht zugänglich sein. Es darf also das hintere Gelenk der Schubstange nicht etwa durch ein vom Rahmen zum Trittbrett geführtes festes Blech oder dergleichen der Beobachtung entzogen werden; Lederkappen oder dergleichen zum Schutze der Gelenke sind zulässig.

VI. Bremseinrichtungen

- 1. Die Beurteilung der Bremswirkung muß dem sachverständigen Urteil des Prüfers überstaisen bleiben.*)
- 2. Bremseinrichtungen sind nur dann als von einander unabhängig wirkend zu betrachten, wenn sie entweder baulich getrennt sind oder so zusammenhängen, daß bei Störungen der einen die Wirkung der anderen nicht aufgehoben wird. Die beiden Bremseinrichtungen müssen dabei getrennte Bedienungsshebel haben und auf verschiedene gebremste Flächen wirken, welche aber in oder auf derselben Bremstrommel liegen dürsen; jedoch können bei Bremseinrichtungen, die auf die Räder von mehr als einer Achse wirken (Biers oder Sechsradbremsen), Bremsflächen, Bremsbacken und Bremswellen der einen oder auch von zwei Achsen gleichzeitig für die zweite Bremseinrichtung benutzt werden, wenn diese vom Führer durch besonderen Sebel betätigt werden kann und die in Sak 1 gestellte Bedingung erfüllt ist. Zede als vollwertig zu zählende Bremseinrichtung muß unmittelbar auf die Wagenräder oder auf zwangsschlüssig und nicht auskuppelbar mit den Wagenrädern verbundene Teile des Wagenstriebwerts wirken. Bremse oder Gestänge müssen nachstellbar sein.

^{*)} Die Angabe eines bestimmten Bremsweges für eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit empsiehlt sich nicht wegen ber Schwierigkeit ber genauen Bestimmung der Fahrgeschwindigkeit, serner wegen der Abhängigkeit von der Bobenbeschaffenheit, von der Art ber Radbereisung, der Belastung und Gewichtsverteilung ber Fahrzeuge.

VII. Bergftügen uim.

Bergstützen mussen vom Führersit aus bedient werden. Bergstützen sind in der Längsachse des Fahrzeugs oder symmetrisch zu ihr anzubringen und gegen Überklettern zu sichern.

VIII. Hubraum

1. Der Hubraum ist nach folgender Formel zu berechnen:

 $H = 0,00078 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$.

worin H den Hubraum in Rubitzentimeter, i die Jahl der Inlinder, d den Durchmesser der Inlinder in Millimeter, s den Kolbenhub in Millimeter bedeutet. Bei der Feststellung des Inlinderdurch= messers und des Kolbenhubs sind Bruchteile eines Millimeters von weniger als 0,5 nicht zu berücksichtigen, Bruchteile von 0,5 und mehr mit 0,5 anzurechnen. Der errechnete Hubraum ist auf volle Rubitzentimeter nach unten abzurunden.

2. Zwecks Berechnung des Hubraums muffen bei Typenprufungen Inlinderdurchmesser und Kolbenhub stets nachgemessen werden; bei sonstigen Prüfungen darf diese Nachmessung nur dann unterbleiben, wenn der Sachverständige in der Lage ist, die Zugehörigkeit der Maschine zu einem reihenmäßig hergestellten Typ, dessen Hubraum ihm genau bekannt ist, durch besondere Erkennungsmerkmale ber Bauart zweifelsfrei festzustellen.

IX. Eigengewicht

1. Die Nachprüfung des Eigengewichts hat durch Wägung des ganzen Kraftfahrzeugs mit gefüllten Betriebsstoffbehältern, bei elektrischem Antrieb mit gefüllter Aktumulatorenbatterie, zu er= folgen. Ein am Rraftfahrzeug etwa vorhandener Reserve-Betriebsstoffbehälter braucht hierbei nicht gefüllt zu sein, wenn er baulich getrennt vom Saupt-Betriebsstoffbehälter am Rraftfahrzeug angebracht ist. Bei Vorhandensein von zwei baulich getrennten Betriebsstoffbehältern ist der größere als Haupt-Betriebsstoffbehälter anzusehen. Sind in den Haupt-Betriebsstoffbehälter nur besondere Reservekammern eingebaut, so mussen biese gefüllt sein.

2. Mitzuwägen sind Aufbauten, durch die Rraftfahrzeugverordnung vorgeschriebene Ausrustungs= teile (Signalinstrumente, Beleuchtungseinrichtungen, Rückspiegel, Kennzeichentafeln) und etwa vorhandene mit dem Fahrzeug fest verbundene Fahrtrichtungsanzeiger, Windschutscheiben, Kotflügel und Trittbreter; ferner Spriegel, wenn sie während der Wägung nicht entfernt werden. Nicht mitzuwägen sind Aufstedwände, Planen, Vorratsräder, Vorratsreifen, Werkzeuge, Ersakteile, Schneeketten und Wa-

genwinden.

X. Adsen

1. Radachsen eines Fahrzeugs, bei denen die Radmitten in einer Geraden senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs liegen, gelten nur als eine Achse.

2. Sind Radachsen gegeneinander versetzt, so gelten sie nur dann nicht als eine, sondern als mehrere

Achsen, wenn die Versetzung größer als der Durchmesser ihres größten Rades ist.

XI. Inpenprüfung

1. Für die Inpenprüfung kommen nicht die Aufbauten (Karosserie), sondern nur das Fahrgestell in Betracht. Die Prüfung der Supe und der Beleuchtungseinrichtungen fällt fort.

2. Bei Anträgen auf Enpenprufung ist dem zuständigen amtlich anerkannten Sachverständigen von dem Fabrikanten oder Händler in je dreifacher Aussertigung eine Beschreibung, eine schematische Zeichnung des Fahrgestells mit dem in Betracht kommenden Motor und Triebwerk, Bremsen und Lenkvorrichtung vorzulegen. In der Beschreibung sind anzugeben:

a) Firma, die das Fahrgestell herstellt,

b) Rennwort oder Unterscheidungszeichen für den Inp,

c) Art des Antriebs (Berbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),

d) Bauart der Maschine oder des Motors (Viertakt oder Zweitakt, Verbundwirkung oder einfache Wirkung, Hauptschluß ober Nebenschluß usw.),

e) Leistung der Maschine oder des Motors,

f) Angaben für die Berechnung des Hubraums (nur bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine; Inlinderzahl, Bohrung in Millimeter, Kolbenhub in Millimeter),

g) Hubraum (nur bei Antrieb durch Verbrennungsmaschine) in Rubikzentimeter,

h) Angaben über Bauart und Größe des Dampferzeugers, Resseldruck, Akkumulatorenbatterie,

i) Angaben über die Art des Schalldämpfers,

k) Art der Kraftübertragung (Gelenkwelle, Rette, Reibradgetriebe usw.),

- 1) Bauart und Übersetzung der Lenkvorrichtung,
- m) Art und Jahl der Bremsen, Hauptabmessungen und Übersetzungsverhältnis,
- n) Einrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rudwärtsbewegung auf Steigungen,
- o) betriebsfertiges Eigengewicht des Fahrgestells,
- p) Tragfähigkeit des Fahrgestells in Rilegramm.
- 3. Der Sachverständige hat zu prüfen, ob die Beschreibung und die Zeichnungen, soweit sie Eigenschaften des Typs betreffen (vgl. 2 b dis d und f dis n), mit der Ausführung übereinstimmen, und nach praktischer Erprodung eines Fahrzeugs des Typs die mit Prüfungsvermerk versehene Zeichnung und Beschreibung dem Polizeipräsidenten mit einer Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Typ den polizeisichen Anforderungen entspricht. Wird dem Antrag auf Erteilung einer Typenbescheinigung entsprochen, so erlangt die Fabrik oder der Händler auf Grund dieser Bescheinigung die Genehmigung, Fahrzeuge, die mit diesem Typ übereinstimmen, mit eigener Bescheinigung in den Verkehr zu bringen. Mit der Bescheinigung des Polizeipräsidenten wird ein Stück der geprüften Zeichnung und Beschreibung durch Schnur und Siegel verbunden. Eine Abschrift der Bescheinigung ist mit einem Stücke der Beschreibung und Zeichnung dem zuständigen Sachverständigen von der genehmigenden Behörde zu übersenden.
- 4. In den von dem Polizeipräsidenten zu erteilenden Typenbescheinigungen sind die oben erwähnten Angaben der Beschreibung und eine schematische Zeichnung des Fahrgestells als für den Typ maßegebend festzulegen.
- 5. Anderungen der vorstehenden, für die Inpenbescheinigung maßgebenden Verhältnisse (vgl. 2 b bis d und f bis n) bedingen eine erneute Anzeige bei dem Sachverständigen und Prüfung. Der Sachverständige hat entweder eine Ergänzung der Inpenbescheinigung zu bewirken oder den Antrassteller zur Einreichung der für die neue Inpenprüfung ersorderlichen Unterlagen zu veranlassen.
- 6. Wünscht ein Fabrikant ober Händler in ein Fahrgestell bestimmter Bauart Maschinen versschiedener Stärke einzubauen, so muß bei der Inpenprüfung das Fahrgestell mit der stärkten vorkomsmenden Maschine vorgeführt werden. Auf Grund dieser Prüfung ist alsdann der Sachverständige bestechtigt, auch für das gleiche Fahrgestell mit schwächeren Maschinen Inpenzeugnisse auszustellen.

XII. Ausführung der technischen Prüfung der Fahrzeuge

- 1. Der Sachverständige hat sich zunächst am stillstehenden Fahrzeug davon zu überzeugen, ob es den vorstehenden Ausführungsbestimmungen entspricht. Bei Typenprüfungen hat der Sachverständige das Recht, in der Fabrif die für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wichtigen Teile auseinandernehmen zu lassen und zu untersuchen, sofern nicht gleiche Teile vorgelegt werden können; er hat festzustellen, ob die Ausführung des Fahrzeugs, soweit die unter Jiffer XI 2b dis d und f dis n ansgegebenen Eigenschaften des Typs in Frage kommen, mit den Zeichnungen und Beschreibungen überzeinstimmt. Bei den Prüfungen am stehenden Fahrzeug ist zum Beispiel festzustellen, ob die Steuerssäule fest gelagert ist, ob in den Ausgleichsgelenken des Steuergestänges nicht zuviel Spiel ist, ob die Räder unbehindert ausschlagen, ob die Bremshebel genügend leicht gehen, ob in allen krafsschlässigen Verbindungen des Vermsgestänges nicht zuviel Spiel vorhanden ist, ob die Vermse richtig eingestellt ist und gleichmäßig anliegt, ob die Nachstellvorrichtungen leicht zugänglich sind, ob die Griffe zur Vedienung der Maschine usw. so angebracht sind, daß der Führer sie leicht und ohne Verwechselungssgesahr handhaben kann, ob Venzinbehälter und Rohrleitung den Vorschriften entsprechen usw.
- 2. Bei allen Prüfungen muß eine Probefahrt stattsinden; für die Erprobung der Bremsen ist es von größter Michtigkeit, daß das Fahrzeug bei der Probesahrt möglichst voll beladen ist; Inpensprüfungen sind stets mit voller Nuhlast oder einer dem größten Karosseriegewicht einschließlich der höchstaulässigen Personenzahl entsprechenden Belastung vorzunehmen. Die Prüfung hat solange zu dauern, die Dersonenzahl entsprechenden Belastung vorzunehmen. Die Prüfung hat solange zu dauern, die Verschiedenen Geschwindigkeiten gewinnt. Die Versuche werden sich im wesenklichen auf die Lenkung, die Wirksamkeit der Bremsen, die Berhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung in Steisungen und die Fähigkeit der Rückwärtsbewegung des Fahrzeugs erstrecken, außerdem ist die Geruchsund Geräusschlosigkeit, lehtere im ganzen Geschwindigkeitsbereich und bei voller Belastung der Maschine festzustellen. Vorrichtungen zur Verhinderung unbeabsichtigter Rückwärtsbewegung auf Steigungen müssen sowohl bei beladenem wie bei unbeladenem Fahrzeug erprobt werden. Es sind geeignete, möglichst wenig verkehrsreiche Wege, die Gelegenheit bieten, das Fahrzeug auch in Steigungen und Gefällstrecken sowie in Kurven zu erproben, für die Probesahrt auszuwählen. Bei den Bersuchen ist die erforderliche Vorsicht zur Vermeidung von Unfällen und Veschädigungen des Fahrzeugs anzuwenden. Die Prüfung von Krasträdern ist in der Weise vorzunehmen, daß der Fahrer mit dem Rade

nach Anweisung des Sachverständigen bei verschiedenen Geschwindigkeiten diejenigen Ubungen aus-

führt, die geeignet erscheinen, die Lenkbarkeit, Bremssicherheit und Geräuschlosigkeit barzutun.

3. Bei Krastwagen hat der Sachverständige, nachdem er durch einige Borversuche die Überzeugung von der Berkehrssicherheit des Fahrzeugs erlangt hat, der Prüfung auf dem Fahrzeug selbst beizuwohnen*) und dem Führer, der die Berechtigung zum Fahren besitzen und sich bei schnellsahrenden Wagen über längere Fahr-Praxis ausweisen muß, die erforderlichen Anweisungen zu geben. Nach der Probesahrt hat sich der Sachverständige davon zu überzeugen, daß keine dauernden Formveränderungen oder andere Beränderungen an Konstruktionsteilen eingekreten sind, die die Berkehrssicherheit gefährden könnten.

4. Bei Inpenprüfungen sind nach befriedigendem Verlauf aller Prüfungen die dem Sachversständigen übergebenen Zeichnungen und Beschreibungen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

XIII. Vorschriften für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge

1. Elektrische Maschinen

Die elektrischen Maschinen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In unmittelbarer Nähe der elektrischen Maschinen dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

2. Attumulatoren

Aktumulatorenzellen elektrischer Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wobei eine einsmalige Isolierung durch nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen ausreicht. Soweit nur unterwiesenes Personal in Betracht tommt, braucht die Möglichkeit, daß eine Person Teile verschiedener Spannung gleichzeitig berührt, nicht ausgeschlossen zu sein. Die Aktumulatoren dürsen den Fahrsgästen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Für nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen gilt auch ein zweimaliger Lackanstrich des Holzes mit einem säurebeskändigen Lack.

Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig.

3. Leitungen

Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Normalsstärke der vorgeschaltenen Sicherung laut folgender Tabelle oder stärker zu bemessen.

Ottaletaries and Languis	
Querschnitt	Normalstärke der Sid
in gmm	in Ampére
4	30
6	40
10	60
16	80
	100
25	
35	130
50	165
70	200
95	235
120	275

Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den im nachstehender Tabelle verzeichneten

Stromftarten dauernd belaftet werben:

nd belastet werden:	ov . lua
Querschnitt in gmm	Stromstärke in Ampére
0,75	6
Mark market and the second sec	6
1,5	10
2,5	15
	20
4	25
6	35
10	60
16	80
25	

^{*)} Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Blat bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sof von der Berkehrssicherheit des Fahrzeugs verschaffen kannsoforn der Sachverständige sich auf andere Weise die Ueberzeugung von der Berkehrssicherheit des Fahrzeugs verschaffen kann-

Querschnitt in qmm	Stromftärke in Ampére
35	100
50	125
70	160
95	190
120	225
150	260

Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie sicher isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind. Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann.

Die Berbindung der Fahr= und Bremsstromleitungen mit den Apparaten ist mittels Schrauben

ober durch Lötung auszuführen.

Nebeneinander laufende isolierte Fahrstromleitungen mussen entweder zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen, wasserdichten Schuthülle zusammengefaßt werden, derart, daß ein Berschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird (dabei ist die Isolierhülle an den Austrittsstellen von Lei= tungen gegen Wasser abzudichten), oder die Leitungen sind getrennt zu verlegen und, wo sie Platten, Wände oder Fußböden durchseken, durch Isoliermittel so zu schützen, daß sie sich an diesen Stellen nicht durchscheuern können.

In den Wagen dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und Holzleisten zu ihrer Berkleidung benutt werden.

Leitungen, die einer Verbiegung ober Verdrehung ausgesett sind, mussen aus leicht biegsamen Seilen hergestellt, und soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet fein.

4. Sicherungen

Ieder Motorwagen muß eine Hauptabschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter haben. Jede Leitung, die keinen Fahrstrom führt, muß besonders gesichert sein. Bei solchen benzinelektrischen Fahrzeugen, die ohne Betriebsbatterie arbeiten (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung), sind jedoch in den Hauptleitungen feine Sicherungen erforderlich.

Bom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen durfen teine Sicherungen enthalten.

5. Ausschalter

Es muß ein vom Führersit aus bedienbarer Haupt=(Not=)Ausschalter vorhanden sein, der das Ausschalten des Fahrstromkreises unabhängig vom Fahrschalter gestattet. Der Notausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter (vgl. unter 4) verbunden sein.

Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise durfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

6. Lam pen

Lampenleitungen, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, mussen mit einer wasser= bichten Isolierhulle (Gummiaderleitung) verseben sein.

7. Freileitungen

Für Freileitungen gelten die vom Verbande deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Sicher= heitsvorschriften für die Freileitungen von elektrischen Straßenbahnen.

XIV. Mufter

Bei Ausführung der Bestimmungen im § 5 Abs. 2, 3 und § 46 Rr. 2 der Verordnung sind folgende Muster zu verwenden:

Muster 1. — Gutachten des Sachverständigen über die amtliche Prüfung eines einzelnen Kraft= fahrzeugs;

Muster 2. — Gutachten des Sachverständigen über die amtliche Prüfung einer Gattung von Kraftfahrzeugen (Inpenprüfung); Muster 3. — Bescheinigung des Polizeipräsidenten über die Zulassung einer Gattung von

Rraftfahrzeugen (Inpenbescheinigung); Muster 4. — Bescheinigung der Firma bei Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer von bem Polizeiprasibenten zugekassenen Gattung angehört;

Muster 5. — Das von der Firma zu führende Verzeichnis über die auf Grund einer Inpengenehmigung in den Berkehr gebrachten Kraftfahrzeuge;